

Vereinbarung zur Überlassung von Arbeits- bzw. Lernmitteln

Zwischen

dem **Schulverband Betty-Staedtler-Mittelschule**,
Marktstraße 9, 91717 Wassertrüdingen,
vertreten durch den Schulverbandsvorsitzenden Stefan Ultsch
– im Folgenden als „**Verleiher**“ bezeichnet –
– hier vertreten durch die Schulleitung der Betty-Staedtler-Mittelschule Wassertrüdingen –

und

Name und Anschrift des Entleihers, Klasse

dieser vertreten durch seine gesetzlichen Vertreter (Name, Anschrift)
– im Folgenden als „**Entleiher**“ bezeichnet –

werden nachfolgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Überlassene Arbeits- bzw. Lernmittel

Der Verleiher stellt dem Entleiher das im Folgenden näher bezeichnete Arbeits- bzw. Lernmittel zur Verfügung.

Arbeits- bzw. Lernmittel:	
Typenbezeichnung:	
Hersteller / Gerätenummer / Seriennummer:	
Sonstige Kennzeichnung:	

Der Gesamtwert des Arbeits- bzw. Lernmittels beträgt _____ € (= Anschaffungspreis).

Die Beschaffung des mobilen Endgeräts zum Verleih an Schülerinnen und Schüler wurde gefördert über das Programm „Sonderbudget Schülerleihgeräte“ aus Finanzhilfen des Bundes im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sowie aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern.

§ 2 Nutzungsumfang

Das Arbeits- bzw. Lernmittel ist vom Entleiher ausschließlich im Rahmen seiner Tätigkeit (bzw. der Tätigkeit seines Kindes) als Schüler/in für den Unterricht dieser Schule zu benutzen. Eine Nutzung für private Zwecke und sonstige Zwecke ist nicht gestattet.

An dem überlassenen Arbeits- bzw. Lernmittel dürfen keine irreversiblen bzw. technische Veränderungen vorgenommen werden.

§ 3 Sorgfaltspflicht und Haftung

Der Entleiher verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Arbeits- bzw. Lernmittel und dieses vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung oder sonstigen Veränderungen zu bewahren sowie sicher zu verwahren.

Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass Schäden, die an dem Arbeits- bzw. Lernmittel auftreten, unverzüglich der Schule gemeldet werden, ebenso wie bei Verlust des Arbeits- bzw. Lernmittels.

Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung und Diebstahl bzw. Einbruchdiebstahl, Raub etc. ist der Entleiher verpflichtet umgehend eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und dem Verleiher die polizeiliche Anzeige nebst Aktenzeichen vorzulegen.

Schäden, die auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, werden auf Kosten des Verleihers beseitigt.

Der Entleiher haftet für alle vorsätzlich oder grob fahrlässig (insbesondere wegen unsachgemäßen Gebrauchs) verursachten Beschädigungen und Wertminderungen des Arbeits- bzw. Lernmittels auf vollen Schadensersatz. Bei anderen fahrlässig verursachten Schäden ist der Entleiher verpflichtet, sich nach dem Grad seines Verschuldens am Ersatz des Schadens zu beteiligen. Im Übrigen haftet der Entleiher im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird ausdrücklich empfohlen.

§ 4 Überlassung an Dritte

Der Entleiher ist nicht berechtigt, Arbeits- bzw. Lernmittel Dritten zu überlassen oder diesen Zugang zu dem Arbeits- bzw. Lernmittel zu gewähren.

§ 5 Mangelfreie Übergabe

Der Entleiher bestätigt mit seiner Unterschrift unter diese Vereinbarung, dass er die Arbeits- bzw. Lernmittel vom Verleiher in funktionsfähigem und mangelfreiem Zustand erhalten hat.

§ 6 Kautio

Der Entleiher hinterlegt bei der Übergabe des Arbeits- bzw. Lernmittels eine Kautio in Höhe von 25,00 €. Die Kautio wird nach ordnungsgemäßer Rückgabe erstattet.

Kann der Entleiher die Kautio nicht aufbringen, hat er nachvollziehbar darzulegen, weshalb er hierzu nicht in der Lage ist. Der Verleiher kann im Einzelfall über eine Alternativlösung entscheiden und eine Härtefallregelung treffen, damit der Zweck der Zuwendung nicht beeinträchtigt wird.

§ 7 Rückgabe

Der Verleiher behält sich vor, die Überlassung des Arbeits- bzw. Lernmittels zu widerrufen, wenn und solange dieses für den vorgesehenen Nutzungszweck nicht benötigt wird.

Der Verleiher behält sich ferner vor, die Überlassung des Arbeits- bzw. Lernmittels zu widerrufen, wenn der Entleiher gegen die Bestimmungen dieser Vereinbarung verstößt.

Der Verleiher behält sich darüber hinaus einen Widerruf der Überlassung vor.

Verlangt der Verleiher die Rückgabe des Arbeits- bzw. Lernmittels, so sind diese am darauffolgenden Werktag am Sitz der Schule an einen Bevollmächtigten der Schule zu übergeben.

In jedem Fall der Rückgabe des Arbeits- bzw. Lernmittels wird ein Rückgabeprotokoll gefertigt.

§ 8 Zurückbehaltungsrecht

Dem Entleiher und dem/der Schüler/-in stehen keine Zurückbehaltungsrechte an dem Arbeits- bzw. Lernmittel zu.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Mündliche Nebenabreden haben die Vertragsparteien nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Wassertrüdingen, _____

Schulleitung

Entleiher